



Schwerbehinderung

„Nicht behindert zu sein ist kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das uns jederzeit genommen werden kann“

(Dr. Richard von Weizäcker, Bundespräsident a.D.)



Kontaktdaten

Barbara Wichmann

Zuständigkeit:

Örtliche Schwerbehindertenvertretung

Bezirk 5 Frankfurt am Main

Mail:

barbara.wichmann@bethmannschule.de

Web:

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/frankfurt-am-main/zustaendigkeiten/gremien/sbv>



Definition Schwerbehinderung

§ 2 Sozialgesetzbuch IX

- körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen
- gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ist gehindert
- länger als sechs Monate
- Abweichung vom für das Lebensalter typischen Körper-/Gesundheitszustand
- Feststellung eines Grades der Behinderung von mindestens 50



Feststellung der Schwerbehinderung

- Antrag beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales
- Bescheid mit Feststellung des Grades der Behinderung (GDB)



Gleichstellung



- Voraussetzung:
der GDB beträgt weniger als 50 aber
mindestens 30
- Antrag bei der Agentur für Arbeit



Nachteilsausgleiche

- Grund:
Ausgleich der gestörten gesellschaftlichen Teilhabe
- Rechtsgrundlagen:
 1. Teilhaberichtlinien
 2. Integrationsvereinbarung
 3. Pflichtstundenverordnung
- Anwendungsbereich der Rechtsgrundlagen:
 - 1.+2. schwerbehinderte und gleichgestellte LiV und Lehrkräfte
 3. schwerbehinderte Lehrkräfte



Teilhaberichtlinien

- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben in der Hessischen Landesverwaltung, z.B.
 - besondere Gestaltung der Prüfung (Zeitverlängerung, Entzerrung der Prüfung auf mehrere Tage, spezielle Hilfen...)
 - u.U. zusätzlicher Prüfungsversuch bei Nichtbestehen
 - besonderes Einstellungsverfahren nach dem Referendariat



Integrationsvereinbarung

- Ergänzung der Teilhaberichtlinien
- gilt für Lehrkräfte, LiV, hauptamtliche Ausbilder/
Ausbilderinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen
- Regelungen, z.B.
 - unterrichtsvorbereitendes Gespräch mit der Seminarleitung
 - Nachteilsausgleiche in der Schule (Rücksichtnahme bei der Stundenplangestaltung, Freistellung von Mehrarbeit, ...)
 - behindertengerechte Ausgestaltung des Arbeitsplatzes



Pflichtstundenverordnung

- gilt für Lehrkräfte
- § 10
Nachteilsausgleich in Form einer
Unterrichtsstundenermäßigung
- § 11
Dienst erleichterung zur Wiederherstellung der
Gesundheit



Betriebliches Eingliederungsmanagement

§ 167 Sozialgesetzbuch IX

- Arbeitsunfähigkeit besteht innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt
- Gespräch zwischen dem Dienstvorgesetzten und dem/der Betroffenen unter Einbindung der Schwerbehindertenvertretung zur Erörterung von Hilfen zur Vermeidung weiterer Arbeitsunfähigkeit
- gilt für alle Beschäftigten!



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Barbara Wichmann

Zuständigkeit:

Örtliche Schwerbehindertenvertretung

Bezirk 5 Frankfurt am Main

Mail:

barbara.wichmann@bethmannschule.de